

**1. Änderung der Beitrags und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und
Abwasserentsorgung Altenburger Land (BGS-EWS)
vom 19. September 2018**

§ 1 Änderung

§ 5 Beitragsmaßstab – wird der Absatz 2 b) 1. durch folgende Formulierung geändert.

(2) Als Grundstücksfläche gilt:

- b) bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes,
aa) die gänzlich im unbeplanten Innenbereich (§ 34 Baugesetzbuch - BauGB)
liegen, grundsätzlich die gesamte Fläche des Buchgrundstücks
bb) die sich vom Innenbereich über die Grenzen des Bebauungszusammen-
hanges hinaus in den Außenbereich erstrecken

1. soweit sie an eine Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen
der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage
und einer der ortsüblichen Bebauung entsprechenden Grundstückstiefe
(Tiefenbegrenzung); Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige
Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der
Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Diese beträgt in den
Mitgliedsgemeinden:

Altkirchen	60 m	Lödla	30 m
Dobitschen	55 m	Lucka	30 m
Drogen	40 m	Lumpzig	55 m
Fockendorf	25 m	Mehna	45 m
Gerstenberg	35 m	Monstab	35 m
Göhren	35 m	Nobitz	30 m
Gößnitz	40 m	Ponitz	45 m
Haselbach	30 m	Rositz	35 m
Heyersdorf	60 m	Starkenbergr	40 m
Kriebitzsch	40 m	Treben	40 m
Langenleuba-Niederhain	50 m	Windischleuba	40 m

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:
Nobitz/OT Wilchwitz, den 19. September 2018

gez. Greunke
Verbandsvorsitzender

Siegel

Zweckverband
Wasserversorgung und Abwasserentsorgung
Altenburger Land
Nobitz